



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 29.09.2003 die nachstehende Ehrenordnung beschlossen. Die Ehrenordnung besteht aus den Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille zur Ehrung von Persönlichkeiten mit herausragenden Verdiensten um die Stadt, den Richtlinien über die Verleihung der Ehrennadel zur Ehrung von ehrenamtlich Tätigen in örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen, sowie den Richtlinien über die Sportlerehrung zur Würdigung besonderer sportlicher Leistungen.

I. Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille

§1

Personenkreis, Form der Ehrung, Verleihungsgrundsätze

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Leistungen besondere Verdienste um die Stadt Renningen und deren Einwohner erworben haben, werden durch die Verleihung der „Bürgermedaille der Stadt Renningen“ geehrt.
- (2) Dies gilt auch für Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Renningen in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Renningen.
- (4) Die Bürgermedaille ist die höchste Form der Auszeichnung, die von der Stadt vergeben werden kann. Bei der Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Renningen ist in jedem Fall in Betracht zu ziehen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung mit ihrer Seltenheit zusammenhängt.

§2

Verfahren

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Renningen können von der Verwaltung und den Fraktionen im Gemeinderat eingebracht werden.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Die Bürgermedaille der Stadt Renningen wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise übergeben.

§3

Bürgermedaille, Verleihungsurkunde

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Renningen wird in Gold verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite die Umschrift „BÜRGERMEDAILLE DER STADT RENNINGEN“, die stilisierte Darstellung der Silhouetten der Stadtteile Renningen und Malsheim mit den beiden Kirchtürmen und Rathäusern sowie das Stadtwappen, auf der Rückseite den Schriftzug „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT“ und den Namen des/der Geehrten.
- (2) Die Verleihung wird durch eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird zusammen mit der Bürgermedaille überreicht.

II. Richtlinien über die Verleihung der Ehrennadel

§ 1

Personenkreis, Form der Ehrung, Verleihungsgrundsätze

Die Stadt Renningen würdigt die langjährige (mindestens 15 Jahre) aktive leitende ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern Renninger Vereinen, Organisationen oder Gruppen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder der Kultur erworben haben, sowie das nachhaltige Wirken anderer Persönlichkeiten für das Gemeinwohl, durch die Verleihung der „Ehrennadel der Stadt Renningen“.

§ 2

Verfahren

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Renningen können von den Renninger Vereinen, Organisationen oder Gruppen, den Fraktionen im Gemeinderat oder der Verwaltung eingebracht werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Die Ehrennadel der Stadt Renningen wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise übergeben.

§ 3

Ehrennadel, Verleihungsurkunde

- (1) Die Ehrennadel wird als Anstecknadel mit Stadtwappen ausgeführt.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt, auf der die erbrachten besonderen Verdienste aufgeführt sind.

III. Richtlinien über die Sportlerehrung

§ 1

Personenkreis, Form der Ehrung

- (1) Die Stadt Renningen würdigt hervorragende sportliche Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern Renninger Vereinen, Organisationen, Sportgemeinschaften oder Mannschaften erbracht wurden, durch die Verleihung der „Sportehrenmedaille der Stadt Renningen“.
- (2) Für besonders herausragende Leistungen, wie z.B. die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, kann die Stadt eine besondere Ehrung durchführen.
- (3) Die gleiche Ehrung nach den Abs. (1) und (2) können Trainer und Funktionäre erfolgreicher Renninger Mannschaften erhalten.
- (4) Erfolgreiche Renninger Sportlerinnen und Sportler in sonstigen wichtigen Turnieren o. dgl. können durch ein angemessenes Sachgeschenk geehrt werden.
- (5) Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereines hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Renningen und im Land verdient gemacht haben, können je nach Rang der Leistung nach den Abs. (1), (2) und (4) geehrt werden. Dies gilt insbesondere auch für in Renningen wohnhafte Sportlerinnen und Sportler.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Sportehrenmedaille in **Bronze** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Kreismeisterschaft 1. Platz
 2. Bezirksmeisterschaft 1. Platz.

- (2) Die Sportehrenmedaille in **Silber** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Württembergischen Meisterschaft, 1. und 2. Platz
 2. Baden-Württembergischen Meisterschaft, 1. – 3. Platz
 3. Süddeutschen Meisterschaft, 1. – 4. Platz
 4. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

- (3) Die Sportehrenmedaille in **Gold** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Deutschen Meisterschaft, 1. – 5. Platz
 2. Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.

- (4) Eine zu ehrende Person, die in einer Sportart in einem Sportjahr mehrere Ehrenstufen erreicht hat, erhält ausschließlich die höchste errungene Sportehrenmedaille.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschläge über die Ehrung von Sportlern können von jedermann eingebracht werden.
- (2) Über die Ehrung von Sportlern entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister oder von einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

§ 4 Sportehrenmedaille, Verleihungsurkunde

- (1) Die Sportehrenmedaille wird mit der Jahreszahl versehen.
- (2) Über die Verleihung der Sportehrenmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt, auf der die errungenen sportlichen Erfolge aufgeführt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Renningen vom 13.03.1995 außer Kraft.

Renningen, den 29.09.2003

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister